



DFV

DEUTSCHER FLEISCHER-VERBAND

Deutscher Fleischer-Verband e.V. • Kennedyallee 53 • 60596 Frankfurt/Main

Per E-Mail: buero-vic2@bmwi.bund.de

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie
Scharnhorststr. 34 -37
10115 Berlin

Deutscher Fleischer-Verband e.V.
Kennedyallee 53
60596 Frankfurt am Main

Tel. 0 69 / 6 33 02 – 0
Fax 0 69 / 6 33 02 – 150

E-Mail:
info@fleischerhandwerk.de
www.fleischerhandwerk.de

4. Januar 2019

Referentenentwurf einer Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung und Mess- und Eichverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfs einer Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichgebührenverordnung und Mess- und Eichverordnung mittels Ihrer E-Mail vom 17. Dezember 2018. Gerne möchten wir die Möglichkeit zur Stellungnahme nutzen. Gleichwohl möchten wir deutlich darauf hinweisen, dass die gewährte Frist bis zum 4. Januar 2019 zu kurz ausfällt, um eine eingehende Prüfung der Änderungen und Auswirkungen auf das Fleischerhandwerk vornehmen zu können. Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung der Feiertage, des Jahreswechsels und sich hieraus ergebenden urlaubsbedingten Abwesenheiten und geschlossenen Geschäftsstellen. Diese Stellungnahme kann daher nur als grundsätzliche und erste Auseinandersetzung mit den geplanten Änderungen verstanden werden, so dass noch weitere Stellungnahmen an anderer Stelle folgen werden.

Der Deutsche Fleischer-Verband e.V. ist der freiwillige Zusammenschluss der 15 Landesinnungsverbände des Fleischerhandwerks und vertritt die Interessen von über 13.000 Betrieben. Diese Betriebe sind wesentlicher Bestandteil der regionalen Kreisläufe und versorgen die Verbraucher vor Ort mit traditionellen und qualitativ hochwertigen Lebensmitteln. In allen diesen Betrieben werden Waagen verwendet, in nahezu allen auch Fertigpackungen befüllt. Hieraus ergibt sich eine große Betroffenheit von Änderungen im Bereich des Mess- und Eichwesens. Im Fleischerhandwerk sind vor allem die Eichung von Waagen und die Überprüfung der Fertigpackungen von Bedeutung, so dass sich diese Stellungnahme im Folgenden auf diese beiden Bereiche beschränken wird.

Wesentlicher Inhalt des Referentenentwurfs ist eine Anpassung der Gebührensätze für die Vornahme individuell zurechenbarer öffentlicher Leistungen an aktuelle Kostenentwicklungen. Damit soll eine Anhebung der Gebührensätze um durchschnittlich 9,8% für 2019 und 2020 und ab 2021 in Höhe von 6,8% einhergehen. Als Grundlage hierfür seien konkrete beziehungsweise anhand von Tarifsteigerungen und Inflationsraten ermittelte Personal- und Sachkostendaten der Jahre 2012 bis 2017 herangezogen worden. Konkrete Daten, anhand derer diese Anhebungen nachvollzogen werden können, sind auch der Begründung des Referentenentwurfs nicht zu entnehmen. Dies war bereits bei der letzten Gebührenanpassung im Jahre 2015 nicht der Fall.

Eine Notwendigkeit hierfür zeigen indes die Erwägungen zur Anpassung der Gebühren für die Kontrolle von Fertigpackungen. So wird in der Begründung zu der Schlüsselzahlengruppe 16 in der Anlage zu § 3 MessEGebV-E ausgeführt, dass aufgrund von Kundenbeschwerden eine erneute ergebnisoffene Datenerhebung erforderlich war, mit dem Ergebnis, dass einige Gebühren reduziert werden sollen. Auch wenn die Reduktion zunächst einmal positiv bewertet wird, bedeutet dies gleichwohl, dass seit der letzten Gebührenanpassung im Jahr 2015 womöglich Gebühren erhoben wurden, die nicht von den Grundsätzen der Kostendeckung und der Wirtschaftlichkeit erfasst waren.

Der DFV begrüßt zwar die in § 7 Abs. 3 S. 1 MessEGebV-E vorgesehene Gebührenermäßigung für KMU. Nach unserer Erfahrung bleibt es bei entsprechenden Ermessensspielräumen jedoch in aller Regel bei der theoretischen Möglichkeit. Praxisgerechter wären daher konkrete Vorgaben, in welchen Fällen Ermäßigungen vorzunehmen sind.

Bereits mit der Neustrukturierung der MessEGebV in 2015 wurden die maßgeblichen Gebühren angehoben. Nach unseren Recherchen entstand bei unseren Betrieben schon damals ein deutlich spürbarer Mehraufwand, mitunter um bis zu 50% mehr. Weitere Erhöhungen in entsprechend kurzen Zeitabständen sind daher durchaus spürbar. Durch eine weitere Anhebung der Gebühren würde entgegen der Begründung auch ein direkter Erfüllungsaufwand entstehen. Vor diesem Hintergrund vermag die pauschale Begründung einer weiteren Erhöhung damit, dass diese der Kostendeckung diene, im Einklang mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie stehe, unter ökonomischen Gesichtspunkten ausgewogen sei, die Belastungen der Wirtschaft auf ein unbedingt erforderliches Minimum reduziert seien, zumal auch die Kosten in Relation zu den mit den Messgeräten beziehungsweise Fertigpackungen erzielten Umsätzen marginal ausfallen würden, nicht zu überzeugen.

Gleiches gilt für die Anhebung der Gebühren für Waagen der Genauigkeitsklasse III und IIII (Schlüsselnummern 2.2.3.1 bis 2.2.3.5). Hierbei handelt es sich um Waagen, wie sie vor allem in Betrieben des Lebensmittelhandwerks Verwendung finden. Die vorgesehene Erhöhung beträgt in diesen Fällen über 37%. Erst durch die in E 2.2-4 enthaltene Ermäßigung soll es in etwa bei der allgemein vorgesehenen durchschnittlichen Erhöhung bleiben. Damit greift die Erhöhung für alle Fälle, in denen die Waage nicht während einer Rundfahrt überprüft wird. Eine entsprechende Erhöhung wurde

bei Waagen für größere Gewichte (Schlüsselnummern 2.2.3.6 ff.) nicht vorgenommen, mit der Begründung, dass Waagen in diesem Lastbereich nicht in Rundfahrten angefahren würden. Diese größeren Waagen finden in den Betrieben des Lebensmittelhandwerks kaum Verwendung. Damit würden vor allem kleinere Betriebe, deren Waagen nicht in einer Rundfahrt angefahren würden, im Vergleich zu größeren Industriebetrieben benachteiligt.

Gleiches gilt für die vorgesehenen Schlüsselnummern 2.2.4.1 bis 2.2.4.3. Diese Gebühren setzen sich aus der Grundgebühr und einer Zusatzgebühr für die Prüfung von Waagen in Kassensystemen von 5 bis 350 kg zusammen. Entsprechende Systeme sind in den Betrieben des Fleischerhandwerks weit verbreitet. Hier sollen sowohl die Überprüfung der Waage als auch die ehemalige Gebühr für die Prüfung der Zusatzeinrichtung zunächst um jeweils über 37% angehoben werden, wobei auch hier die bereits angesprochenen Grundsätze der Ermäßigung gelten sollen. Unklar bleibt, woraus sich die enorme Anhebung ergibt und ob es sich bei den Handelswaagen in Handwerksbetrieben um einen der in der Begründung zu Nummer 6 angesprochenen Problemfälle handelt, bei denen eine lineare Erhöhung der Gebühren nicht geboten war.

Auch die Anhebung der Stundensätze in den Schlüsselnummern 19.1.1.1 bis 19.1.2.3 ist ohne weitere Erläuterung nicht nachzuvollziehen. Dies gilt vor allem unter Berücksichtigung der bereits mit der in 2015 erfolgten massiven Erhöhung der zuvor erst 2013 geänderten Stundensätze.

Der DFV lehnt die Anhebung der Gebührensätze aus den genannten Gründen daher insgesamt ab. Auch wenn Kostensteigerungen sicherlich zu berücksichtigen sind, müssen diese aber insbesondere bei der vorgesehenen Höhe und den bereits erfolgten Erhöhungen in der Vergangenheit schlüssig und nachvollziehbar begründet sein. Dies ist bislang leider nicht gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER FLEISCHER-VERBAND



Konrad Ammon
Vize-Präsident



Thomas Trettwer
Justiziar